

# VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Juli 2016

## NEUES AUS DER GESETZGEBUNG

### Richtlinie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen

*RL 2016/1065 v. 27.6.2016;  
ABL. L 177 v. 1.7.2016, S. 9*

Der Rat der Europäischen Union hat am 27.6.2016 eine Richtlinie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen erlassen. Die Neuregelung soll nicht die Gültigkeit der von den Mitgliedstaaten in der Vergangenheit angenommenen Rechtsvorschriften und Auslegungen berühren.

Die Bestimmungen gelten für ab dem 1.1.2019 ausgestellte Gutscheine. Entsprechend haben die Mitgliedstaaten der EU die Richtlinie bis zum 31.12.2018 in ihr nationales Recht umzusetzen. Im Folgenden stellen wir Ihnen die Kernpunkte der Neuregelung vor:

#### Definition Gutschein

Ein Gutschein ist ein Instrument, bei dem die Verpflichtung besteht, den Gutschein als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Leistung (Lieferung eines Gegenstands oder einer Dienstleistung) anzunehmen. Dabei müssen auf dem

Gutschein oder in damit zusammenhängenden Unterlagen (einschließlich Nutzungsbedingungen) angegeben sein:

- die zu liefernden Gegenstände oder zu erbringenden Dienstleistungen oder
- die Identität der möglichen Lieferer oder Dienstleistungserbringer.

Gutscheine können ausweislich der Richtlinien-Begründung gegenständlich sein oder eine elektronische Form haben.

#### Bitte beachten Sie:

Die Bestimmungen über Gutscheine sollen nicht für Zahlungsinstrumente gelten. Insbesondere soll die Neuregelung nicht für Instrumente gelten, die den Inhaber zu einem Preisnachlass beim Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen berechtigen, aber nicht das Recht verleihen, solche Leistungen zu erhalten.

Hierzu dürften insbesondere Bonusprogramme wie zum Beispiel Payback oder Ähnliches zählen. Außerdem sollen die Bestimmungen keine Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung

## Inhalt

[Neues aus der Gesetzgebung  
Richtlinie zur umsatzsteuerlichen  
Behandlung von Gutscheinen](#)

[Neues vom EuGH  
Verkauf eines Gebäudes unter den  
Baukosten](#)

[Neues vom BFH  
EuGH-Vorlagen zur vollständigen  
Rechnungsanschrift und zum  
Vorsteuerabzug im Billigkeitsver-  
fahren](#)

[Vorsteuerabzug einer Holding-  
gesellschaft](#)

[In Kürze  
Rundung des Vorsteuerschlüssels](#)

[Zeitpunkt der Leistungsaus-  
führung bei Prepaid-Telefonkarten](#)

[Steuerschuldnerschaft des  
Leistungsempfängers von  
Bauleistungen](#)

[Rechtsfolgen bei Ablauf des  
Vorsteuerberichtigungszeitraums](#)

[Sonstiges  
Brexit – was tun](#)

von Fahrscheinen, Eintrittskarten für Kinos und Museen, Briefmarken und Ähnlichem zur Folge haben.

### **Einzweck-Gutscheine und Mehrzweck-Gutscheine**

Bei Gutscheinen ist zwischen Einzweck-Gutscheinen und Mehrzweck-Gutscheinen zu unterscheiden:

Ein Einzweck-Gutschein ist ein Gutschein, bei dem zum Zeitpunkt der Ausstellung bereits der Ort der Leistung und die geschuldete Umsatzsteuer für die zugrunde liegende Lieferung oder Dienstleistung feststehen. Ein Mehrzweck-Gutschein ist jeder andere Gutschein.

### **Vertrieb von Einzweck-Gutscheinen**

Jede Ausstellung bzw. Übertragung eines Einzweck-Gutscheins im eigenen Namen durch einen Unternehmer gilt als Lieferung oder Dienstleistung, die der Gutschein beinhaltet. Der Unternehmer muss in diesem Fall die Umsatzsteuer auf die Gegenleistung abführen, die er für den Gutschein erhalten hat.

Die tatsächliche Ausführung der Leistung gilt dagegen nicht als eigenständiger Umsatz. Ist der leistende Unternehmer, bei dem der Gutschein als Gegenleistung eingelöst wird, mit dem Aussteller identisch, hat er somit nur einen Umsatz zu versteuern. Ist der leistende Unternehmer, bei dem der Gutschein als Gegenleistung eingelöst wird, nicht mit dem Aussteller identisch, wird der leistende Unternehmer so behandelt, als ob er die Lieferung oder Dienstleistung gegenüber dem Aussteller erbracht hat.

Entsprechend dürfte Umsatzsteuer auf die Gegenleistung abzuführen sein, die der tatsächlich leistende Unternehmer vom

Aussteller des Gutscheins und gegebenenfalls zusätzlich vom einlösenden Verbraucher erhält.

Wird ein Gutschein von einem Unternehmer ausgestellt oder vertrieben, der im Namen einer anderen Person handelt, ist die Ausstellung/Übertragung dieser anderen Person zuzurechnen. Eine Versteuerung kann sich nach den allgemeinen gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen jedoch ergeben, wenn zum Beispiel Vermittlungsleistungen oder gesonderte Dienstleistungen wie Vertriebs- oder Absatzförderungsleistungen erbracht werden.

### **Vertrieb von Mehrzweck-Gutscheinen**

Die Ausstellung bzw. Übertragung eines Mehrzweck-Gutscheins unterliegt als solche nicht der Umsatzsteuer. Erst der Unternehmer, der die tatsächliche Ausführung der Leistung bewirkt und den Gutschein als Gegenleistung oder Teil der Gegenleistung annimmt, erbringt einen steuerbaren Umsatz.

Die Bemessungsgrundlage ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln. Sofern keine Informationen über die Gegenleistung bestehen, ist stattdessen der auf dem Gutschein selbst oder in den damit zusammenhängenden Unterlagen angegebene Geldwert heranzuziehen.

### **Bitte beachten Sie:**

Die Richtlinie regelt nicht den Fall, dass ein Endverbraucher einen Mehrzweck-Gutschein erwirbt, diesen aber nicht während seiner Geltungsdauer einlöst, so dass nach den dargestellten Besteuerungsgrundsätzen keine Umsatzbesteuerung erfolgt ist.

Die Kommission wird dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union bis

Ende 2022 einen Bericht vorlegen, in dem sie auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erlangten Informationen die Anwendung der Richtlinie sowie insbesondere die umsatzsteuerliche Handhabung nicht eingelöster Gutscheinen bewertet und gegebenenfalls Änderungsvorschläge unterbreitet.

Insgesamt zeigt die Richtlinie, dass bei Weitem nicht alle umsatzsteuerlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Gutscheinen EU-einheitlich geregelt werden. Insoweit können sich in der Praxis unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten ergeben. Betroffene Unternehmen sollten sich zeitnah auf die Neuregelung zum 1.1.2019 vorbereiten. Auch wenn die konkrete Umsetzung in deutsches Recht noch aussteht, sollten denkbare Auswirkungen der Neuregelung frühzeitig analysiert sowie mögliche Handlungsoptionen geprüft werden.

## **NEUES VOM EUGH**

### **Verkauf eines Gebäudes unter den Baukosten**

*EuGH, Urt. v. 22.6.2016 – Rs. C-267/15 – Gemeinde Woerden*

Der EuGH hat auf Vorlage aus den Niederlanden zum Vorsteuerabzug beim Verkauf eines Gebäudes unter den Baukosten Stellung genommen.

### **Sachverhalt**

Die Gemeinde Woerden erteilte einen Auftrag zum Bau zweier Gebäude. Sie zog die ihr für den Bau in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer ab. Die Gemeinde Woerden veräußerte die neuen Gebäude an eine Stiftung, an deren Leitung sie beteiligt war. Der Verkaufspreis entsprach rund 10 % des

Selbstkostenpreises. Die Umsatzsteuer wurde anhand des Kaufpreises berechnet.

Der von der Stiftung geschuldete Kaufpreis wurde in ein verzinsliches Darlehen umgewandelt. Einen Teil der Gebäude überließ die Stiftung unentgeltlich drei Einrichtungen für Sondergrundschulunterricht. Der andere Teil der Gebäude wurde an verschiedene Mieter teilweise steuerfrei und teilweise steuerpflichtig (Sportanlagen) vermietet. Streitig ist, ob die Gemeinde Woerden zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist.

### Urteil

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass ein Unternehmer, der ein Gebäude errichten lässt und es zu einem unter den Baukosten liegenden Preis umsatzsteuerpflichtig veräußert, grundsätzlich zum Abzug der gesamten für den Bau des Gebäudes entrichteten Umsatzsteuer als Vorsteuer berechtigt ist.

Der EuGH begründet dies damit, dass das mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit erzielte Ergebnis im Hinblick auf das Abzugsrecht unerheblich ist, solange die Tätigkeit selbst der Umsatzsteuer unterliegt. Ein anteiliger Vorsteuerabzug ist lediglich bei einem symbolischen Preis denkbar.

Ein voller Vorsteuerabzug des Unternehmers ist auch dann möglich, wenn der Erwerber wie im Streitfall einen Teil des betreffenden Gebäudes einem Dritten zur unentgeltlichen Nutzung überlässt. Eine Beschränkung des Unternehmers zum Vorsteuerabzug auf die Gebäudeteile, die der Erwerber für wirtschaftliche Tätigkeiten nutzt, besteht demgegenüber nicht.

Der EuGH begründet dies damit, dass Art. 168 Buchst. a MwSt-SystRL den Vorsteuerabzug des Unternehmers nicht von einer

bestimmten Nutzung auf einer nachfolgenden Umsatzstufe abhängig macht. Vielmehr ist in Bezug auf die Umsatzsteuer jeder Umsatz unabhängig von der auf frühere oder spätere Umsätze geschuldeten Umsatzsteuer gesondert zu bewerten.

### Bitte beachten Sie:

Der BFH hat in dem Urteil vom 6.4.2016, V R 6/14 unter anderem offengelassen, ob bei Holdinggesellschaften die Steuer auf Leistungsentgelte, sofern keine Investitions- oder Fehlmaßnahmen vorliegen, eine Obergrenze für den Vorsteuerabzug darstellt (siehe [Beitrag in diesem Newsletter](#)). Aufgrund des vorliegenden EuGH-Urteils erscheint eine solche Deckelung – auch wenn bei einem Unternehmer keine Investitions- oder Fehlmaßnahmen vorliegen – rechtssystematisch zweifelhaft.

### NEUES VOM BFH

#### EuGH-Vorlagen zur vollständigen Rechnungsanschrift und zum Vorsteuerabzug im Billigkeitsverfahren

*BFH, Beschl. v. 6.4.2016, V R 25/15 und XI R 20/14*

Die EuGH-Vorlagen der beiden Umsatzsteuersenate des BFH betreffen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt. Insbesondere geht es um die Angabe der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers auf der Rechnung. Gegenstand der Vorlagefragen ist auch die Gewährung des Vorsteuerabzugs im Billigkeitsverfahren, sofern die Rechnungsanforderungen nicht erfüllt sind.

#### Sachverhalte

Im Fall des V. Senats erwarb ein Kfz-Händler Pkw von einem Online-Händler. In den Rechnungen des Online-Händlers war eine

Anschrift angegeben, an der dieser Räumlichkeiten angemietet hatte. Die Räumlichkeiten waren aber nicht geeignet, um dort geschäftliche Aktivitäten zu entfalten. Die Pkw wurden zum Teil in der dortigen Straße, zum Teil an öffentlichen Plätzen (zum Beispiel Bahnhofsvorplätzen) übergeben.

Der Fall des XI. Senats betrifft denselben Rechnungsaussteller und dieselbe Rechnungsadresse wie im BFH-Urteil vom 22.7.2015, V R 23/14 (siehe [MwSt. VAT Newsletter August/September 2015](#)). Im vorliegenden Parallelverfahren erwarb die Schwester-GmbH ebenfalls Pkw als Kfz-Händler. Unter der vom Rechnungsaussteller angegebenen Anschrift befand sich dessen statuarischer Sitz. Es handelte sich hierbei jedoch um einen Briefkastensitz, unter dem der Rechnungsaussteller lediglich postalisch erreichbar war und an dem keine geschäftlichen Aktivitäten stattgefunden haben.

### Beschlüsse

Der BFH sieht als klärungsbedürftig an, welche Angaben eine zum Vorsteuerabzug erforderliche Rechnung in Bezug auf die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten muss:

- Setzt der Vorsteuerabzug die Angabe einer Anschrift des Unternehmers voraus, unter der er seine wirtschaftlichen Tätigkeiten entfaltet?
- Falls nein: Ist es ausreichend, wenn der leistende Unternehmer in der von ihm über die Leistung ausgestellten Rechnung eine Anschrift angibt, unter der er postalisch zu erreichen ist (Briefkastenadresse)?
- Beziehungsweise: Welche Anschrift ist erforderlich, wenn ein Unternehmen (z. B. des Internethandels)

über kein Geschäftslokal verfügt?

Falls die formellen Rechnungsanforderungen nicht erfüllt sind, stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen unter Vertrauensgesichtspunkten ein Vorsteuerabzug des leistungsempfangenden Unternehmers zu gewähren ist:

- Ist ein guter Glaube des Unternehmers an die Erfüllung der Vorsteuerabzugsvoraussetzungen nur außerhalb des Steuerfestsetzungsverfahrens im Rahmen eines gesonderten Billigkeitsverfahrens zu berücksichtigen?
- Oder ist in Bezug auf den guten Glaube eine Berufung auf das Unionsrecht im Festsetzungsverfahren möglich?
- Ist der Vorsteuerabzug bereits immer dann zu gewähren, wenn keine Steuerhinterziehung vorliegt oder der Unternehmer die Einbeziehung in einen Betrug weder kannte noch kennen konnte oder setzt der Vertrauensschutzgrundsatz in diesem Fall voraus, dass der Unternehmer alles getan hat, was von ihm zumutbarer Weise verlangt werden kann, um die Richtigkeit der Rechnungsangaben zu überprüfen?

Der V. Senat hat im Streitfall Zweifel, ob der Unternehmer insoweit alle zumutbaren Maßnahmen getroffen hat. Die Übergabe neuer Fahrzeuge an öffentlichen Orten und Orten, an denen kein Geschäftsbetrieb stattfindet, bietet Anlass zu besonderer Achtsamkeit.

**Bitte beachten Sie:** Ausgangspunkt der beiden EuGH-Vorlagen ist das EuGH-Urteil vom 22.10.2015 – Rs. C-277/14 – PPUH Stehcomp. Das

EuGH-Urteil lässt nach Auffassung des BFH möglicherweise den Schluss zu, dass es für den Vorsteuerabzug nicht auf das Vorliegen aller formellen Rechnungsvoraussetzungen ankommt. Zumindest könnte der EuGH dahin gehend zu verstehen sein, dass die vollständige Anschrift des Unternehmers keine Anschrift voraussetzt, unter der wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet wurden.

Nach der Rechtsprechung des BFH wird das Rechnungsmerkmal der vollständigen Anschrift nur durch die Angabe der zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet, erfüllt (siehe BFH-Urteil vom 22.7.2015, V R 23/14). Der BFH hat deshalb Zweifel, ob seine Rechtsprechung mit der EuGH-Rechtsprechung in Einklang steht.

Das BFH-Urteil wurde bereits am 30.11.2015 im Bundessteuerblatt veröffentlicht. In einem obiter dictum im Urteil hatte der BFH ferner zu erkennen geben, dass er entgegen der Finanzverwaltung (Abschnitt 14.5 Abs. 2 Satz 3 UStAE) eine Postfachadresse des Leistungsempfängers nicht als ausreichende Rechnungsangabe ansieht. Der UStAE wurde jedoch nicht geändert. Ein BMF-Schreiben zu dieser Thematik ist bislang nicht erfolgt (siehe MwSt. VAT Newsletter Januar/Februar 2016).

### **Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft** *BFH, Urt. v. 6.4.2016, V R 6/14*

Das BFH-Urteil betrifft den Vorsteuerabzug bei Einwerbung von Kapital für einen Beteiligungserwerb.

### **Sachverhalt**

Ein geschlossener Fonds in der Rechtsform einer KG widmet sich der Forstwirtschaft in einem Drittland und wird dabei von einer GmbH vermarktet. Die KG hat zwei Tochtergesellschaften im Drittland. Die eine Tochtergesellschaft ist Eigentümerin der Grundstücke und des Waldes. Die andere Tochtergesellschaft betreibt die Aufforstung, Pflege und Ernte des Waldes. Diese ist mit einem Stammkapital von 10.000 USD ausgestattet und besitzt ansonsten kein Vermögen. Der bilanzierte Wertansatz der Beteiligungen beträgt insgesamt ca. 1.100.000 Euro.

Die KG erbringt an ihre Tochtergesellschaften kaufmännische Dienst- bzw. Beratungsleistungen und erhält hierfür jeweils ein pauschales Honorar in Höhe von 10.000 Euro jährlich.

Durch die Aufnahme von weiteren Gesellschaftern wurde das Kommanditkapital von 862.500 Euro auf 7.800.000 Euro erhöht. Die GmbH ist für die KG auf der Grundlage einer Vertriebsvereinbarung zur Vermittlung der Kommanditanteile sowie eines Projektentwicklungsvertrags tätig. Die KG wiederum vermietet an die GmbH steuerfrei Büroräume.

Streitig ist der Vorsteuerabzug aus dem Bezug von Projektentwicklungsleistungen und der Einwerbung von Kapital durch die GmbH sowie anteilige Vorsteuern aus sonstigen Leistungsbezügen.

### **Urteil**

Der BFH bejaht zunächst die unternehmerische Tätigkeit der KG als Holdinggesellschaft aufgrund ihrer entgeltlichen Dienstleistungen gegenüber den Tochtergesellschaften.

Unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 16.7.2015 in den verbundenen Rechtssachen

C-108/14 – Larentia + Minerva – und C-109/14 – Marenave (siehe [MwSt. VAT Newsletter Juli 2015](#)) ist eine unternehmerisch tätige Holdinggesellschaft grundsätzlich zum Vorsteuerabzug aus Leistungsbezügen für die Einwerbung von Kapital berechtigt, weil die Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen sind.

An dem erforderlichen Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb fehlt es jedoch, wenn das eingeworbene Kapital wie im Streitfall in keinem Verhältnis zu dem Beteiligungserwerb steht.

Die Kosten für die Einwerbung von Kapital in der vorliegenden Größenordnung (Kapitaleinlage der Gründungskommanditisten: 862.500 Euro; bilanzierte Beteiligungswertansätze 1.100.000 Euro; Erhöhung des Kommanditkapitals auf 7.800.000 Euro) sind laut BFH Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Tochtergesellschaften mit einem Stammkapital von 10.000 US-Dollar stehen, weil es des eingeworbenen Kapitals jedenfalls nicht in dieser Größenordnung bedurfte. Hinzu kommt für den BFH, dass die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften schon vor der Ausgabe der Kommanditanteile bestanden.

Die KG hat nicht dargelegt, dass bzw. welche der übrigen von ihr bezogenen Leistungen (einschließlich Projektentwicklungsvertrag) ausschließlich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen sind. Da somit davon auszugehen ist, dass die KG die übrigen Leistungen sowohl für ihre wirtschaftliche als auch für ihre nichtwirtschaftliche Tätigkeit verwendet hat, ist eine Vorsteuerausgleichung analog § 15 Abs. 4 UStG vorzunehmen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat aufgrund einer

Schätzung einen anteiligen Vorsteuerabzug von 25 % bejaht. Das wird vom BFH nicht angegriffen. Der BFH lässt dabei offen, ob die Steuer auf Leistungsentgelte, sofern keine Investitions- oder Fehlmaßnahmen vorliegen, eine Obergrenze für den Vorsteuerabzug darstellt. Der BFH verweist dazu auf das BFH-Urteil vom 9.2.2012, V R 40/10.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Der BFH legt das EuGH-Urteil vom 16.7.2015 in den verbundenen Rechtssachen C-108/14 – Larentia + Minerva – und C-109/14 – Marenave sehr restriktiv für Holdinggesellschaften aus. Wenn das eingeworbene Kapital in keinem Verhältnis zu dem Beteiligungserwerb steht, bejaht der BFH eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit, auch wenn die Holdinggesellschaften gegenüber ihren Beteiligungen ausschließlich wirtschaftlich tätig wird.**

**Gegen die vom BFH in den Raum gestellte Deckelung des Vorsteuerabzugs in Höhe der Steuer auf die Leistungsentgelte spricht das zwischenzeitlich ergangene EuGH-Urteil vom 22.6.2016 – Rs. C-267/15 – Gemeinde Woerden (siehe [Beitrag in diesem Newsletter](#)).**

## **IN KÜRZE**

### **Rundung des Vorsteuerschlüssels**

*EuGH, Urt. v. 16.6.2016 – Rs. C-186/15 – Kreissparkasse Wiedenbrück*

Das Urteil des EuGH betrifft ein Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster zur Frage der Zulässigkeit der Aufrundung eines Vorsteuerschlüssels auf einen vollen Prozentsatz, wenn kein Gesamtumsatzschlüssel nach Art. 175 Abs. 1

MwStSystRL zur Anwendung kommt (siehe [MwSt.VAT Newsletter Juli 2015](#)).

Im Streitfall ermittelte ein Kreditinstitut für die von ihr erworbenen gemischt genutzten Gegenstände und Dienstleistungen für das Steuerjahr 2009 mit 13,55% und für das Steuerjahr 2010 mit 13,18 %. Diese Sätze rundete es jeweils auf 14 % auf. Bei der Berechnung der Höhe der Berichtigungen für die genannten Steuerjahre, die sie nach § 15a UStG aufgrund des Verzichts auf die Steuerfreiheit ihrer Umsätze im gewerblichen Kundengeschäft vornehmen musste, wandte das Kreditinstitut zu seinen Gunsten ebenfalls Vorsteuerschlüssel an, die sie auf 14 % aufrundete.

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, eine Aufrundung des Vorsteuerschlüssels auf einen Prozentpunkt vorzunehmen, wenn der Vorsteuerschlüssel nicht gesamtumsatzbezogen (Art. 175 Abs. 1 MwStSystRL), sondern nach einer der alternativen bereichs- und gegenstandsbezogenen Methoden (Art. 173 Abs. 2 MwStSystRL) berechnet wird. Eine Verpflichtung besteht nicht (ebenso bereits EuGH, Urteil vom 18.12.2008 – Rs. C-488/07 – Royal Bank of Scotland).

Im Fall einer späteren Vorsteuerberichtigung sind die Mitgliedstaaten nur dann verpflichtet, eine Aufrundung auf einen Prozentpunkt bei der Vorsteuerberichtigung anzuwenden, wenn bereits der ursprüngliche Vorsteuerschlüssel auf einen Prozentpunkt nach dem Mitgliedstaat zulässigerweise aufrundet wurde.

## Zeitpunkt der Leistungsausführung bei Prepaid-Telefonkarten

*FG Köln, Urt. v. 16.2.2016, 1 K 927/13; Az. des BFH: V R 12/16*

Das Finanzgericht Köln hat vorliegend zu umsatzsteuerlichen Leistungen im Zusammenhang mit Prepaid-Verträgen Stellung genommen. Im Streitfall schloss die Aktiengesellschaft A Prepaid-Verträge über die Teilnahme am Mobilfunkdienst B ab. Der Vertrag kam durch Auftrag des Kunden und Aktivierung des Guthabens durch A zustande. Dazu leistete der Kunde Einzahlungen. Das Guthaben konnten die Kunden sowohl für entgeltliche Leistungen von A (Telefonie, SMS, MMS, mobiles Internet) als auch für entgeltliche Leistungen sogenannter Drittanbieter (zum Beispiel Herunterladen von Klingeltönen) einsetzen. A überließ den Kunden einen B-Mobilfunkanschluss mit entsprechender Rufnummer. Die AGB sahen eine Verfallklausel für nicht genutzte Guthaben vor.

Die Parteien und das Finanzamt waren sich einig, dass der Verkauf des Guthabens noch keine umsatzsteuerbare Leistung darstellt. Das Finanzamt war jedoch der Auffassung, das verfallene Guthaben sei als Entgelt für die Erreichbarkeit anzusehen bzw. erhöhe nachträglich die Entgelte für die erbrachten Leistungen.

Demgegenüber entschied das Finanzgericht Köln, dass ein Mobilfunkdienstanbieter grundsätzlich bereits mit der entgeltlichen Zurverfügungstellung von Guthaben auf Prepaid-Konten, d.h.

- bei der entgeltlichen Direktaufladung auf ein sogenanntes Prepaid-Konto im Zeitpunkt der Aufladung und
- bei der Veräußerung von Guthabekarten zur späteren Aufladung auf dieses Konto im Zeitpunkt des Verkaufs

sonstige Leistungen gegen Entgelt erbringt. Auf den späteren Zeitpunkt der Verwendung dieser Guthaben für Telefonate etc. soll es nicht ankommen. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

## Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers von Bauleistungen

*BFH, Beschl. v. 31.3.2016, XI B 13/16*

Der Beschluss des BFH im einstweiligen Rechtsschutzverfahren betrifft im Jahr 2012 erbrachte Bauleistungen an einen Bauträger. Entsprechend der damaligen Verwaltungsauffassung hatte der leistende Unternehmer die Bauleistungen nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Die Steuerschuld hatte vielmehr der Bauträger als Leistungsempfänger zu tragen.

Der BFH entschied dagegen mit Urteil vom 22.8.2013, V R 37/10 (siehe [MwSt. VAT Newsletter Dezember 2013](#)), dass eine Umkehr der Steuerschuld auf Bauträger regelmäßig nicht zulässig sei. Der Bauträger machte daraufhin im vorliegenden Streitfall von der Nichtbeanstandungsregelung im BMF-Schreiben vom 5.2.2014 (siehe [MwSt. VAT Newsletter März 2014](#)) für vor dem 15.2.2014 erbrachte Bauleistungen keinen Gebrauch und forderte die von ihm gezahlte Umsatzsteuer zurück. Das Finanzamt setzte nunmehr die Umsatzsteuer unter Berücksichtigung von § 27 Abs. 19 Satz 2 UStG gegenüber dem leistenden Unternehmer fest (siehe BMF-Schreiben vom 31.7.2014; [MwSt. VAT Newsletter August/September 2014](#)).

Das Sächsische Finanzgericht hatte dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stattgegeben. Die Beschwerde des Finanzamts

hatte keinen Erfolg. Der BFH verweist auf seine mittlerweile ständige Rechtsprechung, wonach ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit von gemäß § 27 Abs. 19 UStG geänderten Umsatzsteuerbescheiden bestehen (siehe [MwSt. VAT Newsletter Januar/Februar 2016](#)).

Entgegen der Auffassung des Finanzamts ist auch kein besonderes Aussetzungsinteresse des Antragstellers erforderlich. Zwar besteht nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH bei ernstlichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit eines formell ordnungsgemäß zustande gekommenen Gesetzes ein solches Erfordernis (siehe zum Beispiel BFH, Beschluss vom 7.7.2004, XI B 231/02). Der BFH lässt offen, ob an dieser Rechtsprechung weiter festzuhalten ist. Jedenfalls dann, wenn es wie im Streitfall (auch) um die Vereinbarkeit von Steuerrechtsnormen mit dem Unionsrecht geht, ist nach der ständigen Rechtsprechung des BFH kein besonderes Aussetzungsinteresse erforderlich.

## Rechtsfolgen bei Ablauf des Vorsteuerberichtigungszeitraums

*EuGH, Urt. v. 16.6.2016 – Rs. C-229/15 – Jan Mateusiak*

Das EuGH-Urteil betrifft auf Vorlage eines polnischen Gerichts die Auslegung von Art. 18 Buchst. c MwStSystRL (siehe [MwSt. VAT Newsletter Oktober 2015](#)). Danach können die Mitgliedstaaten bei Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit den Besitz von Gegenständen als entgeltlichen Umsatz behandeln, insbesondere wenn diese Gegenstände bei Anschaffung zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Von dem Wahlrecht hat Polen im Ge-

gensatz zu Deutschland Gebrauch gemacht.

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass diese Möglichkeit der Besteuerung auch besteht, wenn bei Sachanlagen bereits der Vorsteuerberichtigungszeitraum nach Art. 187 MwStSystRL (vgl. § 15a UStG) abgelaufen ist. Die vom EuGH aufgestellten Grundsätze dürften entsprechend auch für Entnahmen im Sinne von Art. 16 MwStSystRL (vgl. § 3 Abs. 1b UStG) gelten, wenn das Unternehmen fortgeführt wird.

## SONSTIGES

### **Brexit – was tun**

Die Wähler Großbritanniens haben sich am 23.6.2016 für den EU-Austritt entschieden. Damit wird mittelfristig die Beziehung zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich auf eine neue Grundlage gestellt. Betroffen sind davon vor allem Unternehmen, die in größerem Umfang Geschäfte in oder mit Großbritannien tätigen und ausländische Unternehmen, deren Europa-Holdings gegenwärtig im Vereinigten Königreich ansässig sind. Auf der [Website von KPMG](#) finden Sie Informationen, welche Auswirkungen der Brexit hat und wie Unternehmen diesen Veränderungen begegnen können.

## Ansprechpartner

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### Leiter Indirect Tax Services

Dr. Karsten Schuck  
Frankfurt am Main  
T +49 69 9587-2819  
[kschuck@kpmg.com](mailto:kschuck@kpmg.com)

### Berlin

Martin Schmitz  
T +49 30 2068-4461  
[martinschmitz@kpmg.com](mailto:martinschmitz@kpmg.com)

### Düsseldorf

Peter Rauß  
T +49 211 475-7363  
[prauss@kpmg.com](mailto:prauss@kpmg.com)

Ursula Slapio  
T +49 211 475-8355  
[uslapio@kpmg.com](mailto:uslapio@kpmg.com)

### Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Janott  
T +49 69 9587-3330  
[gjanott@kpmg.com](mailto:gjanott@kpmg.com)

Wendy Rodewald  
T +49 69 9587-3011  
[wrodewald@kpmg.com](mailto:wrodewald@kpmg.com)

### Hamburg

Gregor Dziejek  
T +49 40 32015-5843  
[gdziejek@kpmg.com](mailto:gdziejek@kpmg.com)

Kay Masorsky\*  
T +49 40 32015-5117  
[kmasorsky@kpmg.com](mailto:kmasorsky@kpmg.com)

Antje Müller  
T +49 40 32015-5792  
[amueller@kpmg.com](mailto:amueller@kpmg.com)

Köln  
Peter Schalk  
T +49 221 2073-1844  
[pschalk@kpmg.com](mailto:pschalk@kpmg.com)

München  
Dr. Erik Birkedal  
T +49 89 9282-1470  
[ebirkedal@kpmg.com](mailto:ebirkedal@kpmg.com)

Günther Dürndorfer\*  
T +49 89 9282-1113  
[gduerndorfer@kpmg.com](mailto:gduerndorfer@kpmg.com)

Kathrin Feil  
T +49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)

Claudia Hillek  
T +49 89 9282-1528  
[chillek@kpmg.com](mailto:chillek@kpmg.com)

Stuttgart  
Dr. Stefan Böhler  
T +49 711 9060-41184  
[sboehler@kpmg.com](mailto:sboehler@kpmg.com)

## Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International\*\* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Dort steht unter anderem die KPMG-Publikation „Global Indirect Tax Brief“ von KPMG International zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website.

\* Customs & Trade

\*\*Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

## Impressum

Herausgeber  
KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
THE SQUAIRE, Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main

Redaktion  
Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)  
T +49 211 475-8355  
[uslapio@kpmg.com](mailto:uslapio@kpmg.com)

Christoph Jünger  
T + 49 69 9587-2036  
[cjuenger@kpmg.com](mailto:cjuenger@kpmg.com)

## VAT Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den VAT Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

[www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx](http://www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx)

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.